

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2002/12/18 7Ra343/02s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2002

## Norm

ZPO §228

ZPO §235

1. ZPO § 228 heute
2. ZPO § 228 gültig ab 01.01.1898
1. ZPO § 235 heute
2. ZPO § 235 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983

## Rechtssatz

Der Feststellung (der Vorfrage) der Wirksamkeit oder materiellen Berechtigung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses fehlt das nach § 228 ZPO erforderliche rechtliche Interesse. Feststellungsfähig ist nur der aufrechte Bestand des Arbeitsverhältnisses, nicht aber die mangelnde Rechtfertigung der Auflösung bzw. deren vermeintliche Gründe, weil (im vorliegenden Fall noch dazu) begründungslos erfolgt, zumal es sich dabei nur um ein einzelnes (qualifizierendes) Element eines Rechtsverhältnisses handelt (RdW 1991, 55 und die dort zitierte Rechtsprechung; SZ 68/156; 9 ObA 119/99m; vgl. in diesem Zusammenhang auch Arb. 10.625 = ZASB 1988,2) Der Feststellung (der Vorfrage) der Wirksamkeit oder materiellen Berechtigung der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses fehlt das nach Paragraph 228, ZPO erforderliche rechtliche Interesse. Feststellungsfähig ist nur der aufrechte Bestand des Arbeitsverhältnisses, nicht aber die mangelnde Rechtfertigung der Auflösung bzw. deren vermeintliche Gründe, weil (im vorliegenden Fall noch dazu) begründungslos erfolgt, zumal es sich dabei nur um ein einzelnes (qualifizierendes) Element eines Rechtsverhältnisses handelt (RdW 1991, 55 und die dort zitierte Rechtsprechung; SZ 68/156; 9 ObA 119/99m; vergleiche in diesem Zusammenhang auch Arb. 10.625 = ZASB 1988,2).

Eine Änderung der Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Gegners gemäß § 135 Abs.2 ZPO, die als vorhanden wohl nur anzunehmen ist, wenn der Gegner, ohne gegen die Änderung eine Einwendung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt, dies liegt gegebenenfalls nichts vor, weil die beklagte Partei ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Klageänderung hingewiesen hat (siehe OGH 9 ObA 316/98f v. 9.12.1998 = ARD 5045/31/99). Im übrigen stellt ein zweites Eventualbegehren, das neben dem bisherigen Feststellungs- nunmehr ein Unterlassungsbegehren darstellt, eine wesentliche Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens dar, sodass eine solchen Klageänderung nicht zuzulassen ist. Eine Änderung der Klage nach Eintritt der Streitanhängigkeit bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Gegners gemäß Paragraph 135, Absatz 2, ZPO, die als vorhanden wohl nur anzunehmen ist, wenn der Gegner, ohne gegen die Änderung eine Einwendung zu erheben, über die geänderte Klage verhandelt, dies liegt gegebenenfalls nichts vor, weil die beklagte Partei ausdrücklich auf die Unzulässigkeit der Klageänderung hingewiesen hat (siehe OGH 9 ObA 316/98f v. 9.12.1998 = ARD 5045/31/99). Im übrigen stellt ein zweites Eventualbegehren, das neben dem bisherigen Feststellungs- nunmehr ein Unterlassungsbegehren darstellt, eine wesentliche Erschwerung und Verzögerung des Verfahrens dar, sodass eine solchen Klageänderung nicht zuzulassen ist.

## Entscheidungstexte

- 7 Ra 343/02s  
Entscheidungstext OLG Wien 18.12.2002 7 Ra 343/02s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2002:RW0000575

## Im RIS seit

04.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)